



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0179

öffentlich

Neukonzeptionierung der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
13.09.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung der Neukonzeption der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung der grundsätzlichen Konzeption zur Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die in der Neukonzeption vorgesehenen Beschaffungen von 2 Schrankenanlagen und 2 Parkscheinautomaten betragen circa 156.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, mithin circa 132.000,00 Euro bei Veranschlagung ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Aufgrund der durch die Finanzverwaltung vorgenommenen Qualifizierung als Betrieb gewerblicher Art ist eine Veranschlagung ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer möglich. Je nach Anbieter fallen zusätzlich noch nicht abschätzbare Wartungskosten an.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2019 sind auf dem Produktkonto 120109.785209 – Auszahlungen für Straßen- und Stadtmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzhochbeete, und anderes – unter der Investitionsmaßnahme 0149 – Erneuerung der Parkscheinautomaten/Errichtung von Schrankenanlagen – die entsprechenden Mittel in Höhe von 132.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer für die Anschaffung von 2 Schrankenanlagen und 2 Parkscheinautomaten sowie für die notwendigen Anpassungsarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, einzustellen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Am 24. Juni 2015 hat im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben die 1. Vorstellung einer Neukonzeption der Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Beckum stattgefunden. In der Präsentation wurde erläutert, dass es verschiedene Varianten der Weiterentwicklung gibt, sich das vorhandene System in den letzten 20 Jahren jedoch grundsätzlich bewährt hat und eine maßvolle Weiterentwicklung als sinnvoll erachtet wird.

Als Optionen wurden zum einen ein vollständiger Verzicht auf eine Gebührenerhebung mit Abschaffung einer Regulierung der Parkdauer und zum anderen die Aufgabe der Parkscheinautomaten mit Regulierung durch eine Parkscheibenpflicht und zuletzt eine Weiterentwicklung des bisherigen Systems genannt. Bezüglich der genauen Ausführungen wird auf die Vorlage 2015/0062 zur Sitzung am 24. Juni 2015 verwiesen.

In der Sitzung wurde insbesondere die Taktung der Parkgebühren diskutiert. Außerdem wurde angeregt, die Parkgebühren nach Möglichkeit über weitere Zahlungswege einzunehmen. Zuletzt wurde die Errichtung einer Schranke am Parkplatz Elisabethstraße durch die Ausschussmitglieder kritisch diskutiert.

Die Anmerkungen der Politik wurden in der Verwaltung nochmals erörtert und haben zur weiteren Entwicklung des Konzeptes beigetragen.

In der Beckumer Innenstadt wurden bis Anfang des Jahres 2016 419 öffentlich zur Verfügung stehende Parkplätze mit Hilfe von 8 Parkscheinautomaten finanziell bewirtschaftet. Der Parkplatz EKZ (Parkhaus unter dem Kaufhaus Woolworth) wird seit dem 1. Juli 2016 nicht mehr durch die Stadt Beckum bewirtschaftet. Dadurch gibt es zurzeit im Innenstadtbereich von Beckum 369 öffentlich zur Verfügung stehende, finanziell bewirtschaftete Parkplätze. Zur Bewirtschaftung werden aktuell 6 Parkscheinautomaten betrieben, da auf dem Parkplatz Nordwall/Kreuzstraße seit Ende 2016 nur noch 1 Automat vorhanden ist.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden durch die Bewirtschaftung der Parkplätze insgesamt Parkgebühren im Umfang von rund 165.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erzielt. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die vorhandenen Stellflächen auf den einzelnen von der Stadt Beckum bewirtschafteten Parkplätzen und über die Höhe der dort eingenommenen Parkgebühren.

Parkscheinautomat	Jahresumsatz 2017	Bewirtschaftete Stellplätze	Umsatz pro Stellplatz
Elisabethstraße	81.373,00 Euro	92	884,49 Euro
Nordwall	30.862,00 Euro	97	318,16 Euro
Rathausparkplatz	25.127,00 Euro	57	440,82 Euro
Clemens-August-Straße	19.174,00 Euro	28	684,79 Euro
Hindenburgparkplatz	5.544,00 Euro	50	110,88 Euro
Parkhaus Südstraße	2.581,00 Euro	45	57,36 Euro

Neben den bewirtschafteten Parkplätzen in der Beckumer Innenstadt werden die Seitenränder zeitlich bewirtschaftet. Die Seitenränder im direkten Innenstadtbereich sind mit einer Haltverbotszone ausgewiesen. In dieser Zone ist das Parken unter der Verwendung einer Parkscheibe grundsätzlich für 2 Stunden zulässig. Der Bereich der Haltverbotszone wird im Folgenden als „blaue Zone“ bezeichnet. In der blauen Zone ist das Parken gebührenfrei.

In der Beckumer Innenstadt befinden sich nach Messungen im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes durch die SHP Ingenieure GbR insgesamt 1 500 frei zugängliche Stellplätze. Hiervon waren zum Zeitpunkt der Erhebung 600 Stellplätze finanziell bewirtschaftet. Eine zeitliche Bewirtschaftung findet auf 570 Stellplätzen statt. Neben den finanziell und zeitlich bewirtschafteten Parkplätzen gibt es in der Beckumer Innenstadt zudem insgesamt 330 weitere nicht von der Stadt Beckum bewirtschaftete Stellplätze.

Zur derzeitigen Parkraumbewirtschaftung der Stadt Beckum gehört zudem die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Mit einem Beschluss vom 31. Mai 1995 legte der damalige Planungs- und Verkehrsausschuss fest, dass folgende Personengruppen eine fahrzeuggebundene Ausnahmegenehmigung gegen eine Verwaltungsgebühr erhalten:

- Anwohnerinnen und Anwohner sowie
- Geschäftsinhaberinnen und -inhaber,

wenn sie im Bewirtschaftungsgebiet wohnen beziehungsweise den Geschäftssitz haben und nicht über einen privaten Stellplatz oder eine private Garage verfügen,

- sowie Handwerkerinnen und Handwerker.

Eine besondere Einzelfallprüfung für Service- und Werkstattfahrzeuge wird nicht durchgeführt.

Die Personengruppen sind durch die Ausnahmegenehmigung dazu berechtigt, in der blauen Zone ohne Auslegen der Parkscheibe und auf den finanziell bewirtschafteten Parkplätzen ohne Parkschein unbefristet zu parken. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass diese Zielgruppen ausreichend Stellflächen zur Verfügung haben.

Die eingesetzten Parkscheinautomaten sind in einem technisch maroden Zustand und müssten nun ersetzt werden. Eine Reparatur ist nur noch begrenzt möglich, sodass ein Austausch notwendig wird. Im Rahmen eines solchen Austausches erscheint es sinnvoll, das grundsätzlich bewährte Konzept der Parkraumbewirtschaftung im Innenstadtbereich Beckum in einigen Punkten anzupassen.

Für eine Weiterentwicklung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes hat es bereits vor einiger Zeit Abstimmungsgespräche mit dem damaligen Gewerbeverein Beckum und dem Hotelier- und Wirteverein Beckum gegeben. In den Gesprächen wurde als Maximalforderung formuliert, die Parkgebühren in Beckum komplett abzuschaffen. Alternativ soll ein möglichst großes Angebot an unentgeltlichen Parkplätzen in der Innenstadt aufrechterhalten werden. Weiterhin soll auch in Zukunft ein Umschlag auf den Innenstadtparkplätzen sichergestellt sein. Es wurde zu diesem Vorschlag ergänzt, dass eine Parkzeitbegrenzung mittels Parkscheibenregelung durch regelmäßige Überwachung gewährleistet werden solle. Am 14. August 2018 gab es einen erneuten Abstimmungstermin mit der CityInitiative Beckum, in dem an den genannten Forderungen festgehalten wurde. Es wurde deutlich, dass seitens der CityInitiative Beckum nicht auf ein überwachtes Parken verzichtet werden solle, aber zumindest ein „freier“ Tag in der Woche förderlich sei.

Weiterhin wurde die Möglichkeit von vergünstigten Parktickets angesprochen, die aus Sicht der City.Initiative Beckum wünschenswert sei. Diesbezüglich werde zudem Unterstützung durch die Stadt Beckum erwartet. Die Nutzung des Handy-Parkens wird nicht als vorrangig angesehen, wichtig seien aber vor allem moderne Bezahlssysteme. Der Hotelier- und Wirteverein Beckum erhielt ebenfalls nochmals die Möglichkeit, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern und zeigte sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Die Anregungen aus den 1. Gesprächen wurden in der Verwaltung erörtert. Als Ziel wurde insgesamt festgehalten, dass weiterhin ein großes zentrumsnahes Parkplatzangebot für die Beckumer Innenstadt vorgehalten werden muss. Die zusätzlichen aktuellen Anregungen der City.Initiative Beckum wurden ebenfalls aufgenommen und finden sich in diesem Konzept wieder.

Für das Konzept der Parkraumbewirtschaftung ist die von der SHP Ingenieure GbR parallel durchgeführte Verkehrsentwicklungsplanung als wichtig einzustufen. Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung wurde auch die Parksituation beleuchtet. Das Ergebnis zur Parkraumerhebung verdeutlicht, dass die Parkraumsituation in der Beckumer Innenstadt insgesamt als entspannt einzustufen ist. Laut der Erhebung gibt es genügend freie Stellplätze im unmittelbaren Umfeld von hoch ausgelasteten Abschnitten. Eine komplette Umstrukturierung der Parkraumbewirtschaftung ist aufgrund der Ergebnisse der Erhebung jedoch nicht notwendig. Durch die SHP Ingenieure GbR wurde dieses Konzept als sinnvoll und im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes und der vorhandenen Gegebenheiten als durchführbar angesehen.

2 Gebührenregelung

Für die Gestaltung der Gebührenerhebung gibt es verschiedene Szenarien. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 24. Juni 2015 wurden 2 Szenarien vorgestellt.

Zum einen der vollständige Verzicht auf die Erhebung von Gebühren und die Abschaffung einer zeitlichen Regulierung an den Seitenrändern, zum anderen die Aufgabe der Parkscheinautomaten und die Begrenzung der Parkdauer auf allen Stellflächen mit Hilfe einer Parkscheibenregelung.

Aus Sicht der Verwaltung stellen beide Varianten keine realistischen Möglichkeiten der Weiterentwicklung dar. Die 1. Variante würde dem primären Ziel der Parkraumbewirtschaftung – der Freihaltung von Parkplätzen für Kundinnen und Kunden der Geschäfte und Dienstleisterinnen und Dienstleister der Innenstadt – entgegenstehen. Diese Variante wäre auch aus Sicht der City.Initiative Beckum nicht tragbar. Die andere Variante der reinen zeitlichen Regelung würde zumindest den Forderungen der City.Initiative Beckum entsprechen. Aus Sicht der Verwaltung allerdings stellt diese Variante keine zukunftsfähige Option dar, da die durch die Parkscheinautomaten erwirtschafteten Einnahmen komplett entfielen.

Zur Erreichung des Hauptziels des Umschlages auf den Parkplätzen erscheint ein Kompromiss aus dem bisherigen Konzept und einer sinnvollen Weiterentwicklung gefragt. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes soll an der Erhebung von Gebühren im Grundsatz festgehalten werden.

Eine mögliche Maßnahme, um die Akzeptanz auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger und der Gewerbetreibenden zu erhöhen, ist eine Anpassung der Taktung. Aktuell gibt es auf den bewirtschafteten Parkflächen ein 30-Minuten-Freiticket und anschließend eine stündliche Taktung. Die aktuelle Taktung stellt sich in der Übersicht wie folgt dar:

- bis 30 Minuten Parkdauer gebührenfrei
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- bis 180 Minuten Parkdauer 3,00 Euro Parkgebühr
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 24. Juni 2015 wurde eine 15-Minuten-Taktung diskutiert. Herr Tarner kritisierte die verkürzte Taktung. Sie sei sehr unübersichtlich und wenig kundenfreundlich. Eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2006 legt jedoch dar, dass die Akzeptanz der Gebührenpflicht in stärkerem Maße von der zeitlichen Gestaltung der Gebührenstaffelung abhängig ist und weniger von der absoluten Gebührenhöhe. Das bedeutet, dass kürzere Zeittaktungen zu einer höheren Akzeptanz führen. Nach Abwägung der Einwände von Herrn Tarner und der Ergebnisse der genannten Studie hält die Verwaltung für die Beckumer Innenstadt weiterhin an dem Vorschlag einer 15-Minuten-Taktung fest, um die Zufriedenheit der Bevölkerung zu erhöhen. Die absolute Gebührenhöhe soll in diesem Zusammenhang aus wirtschaftlichen Gründen nicht abgesenkt werden.

Die Staffelung könnte dann wie folgt lauten:

- bis 30 Minuten Parkdauer gebührenfrei
- bis 45 Minuten Parkdauer 0,75 Euro Parkgebühr
- bis 60 Minuten Parkdauer 1,00 Euro Parkgebühr
- bis 75 Minuten Parkdauer 1,25 Euro Parkgebühr
- bis 90 Minuten Parkdauer 1,50 Euro Parkgebühr
- bis 105 Minuten Parkdauer 1,75 Euro Parkgebühr
- bis 120 Minuten Parkdauer 2,00 Euro Parkgebühr
- je weitere 15 Minuten Parkdauer 0,25 Euro zusätzlich
- bis 240 Minuten Parkdauer 4,00 Euro Parkgebühr

2.1 Freiticket

Im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 24. Juni 2015 wurde durch Herrn Paschedag mitgeteilt, dass die FWG-Fraktion anregt, das 30-Minuten-Freiticket auf ein 60-Minuten-Freiticket auszudehnen, um damit die Nutzungsintensität zur Innenstadt zu stärken.

Eine durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass in der Woche vom 20. Juni 2017 bis zum 27. Juni 2017 von insgesamt 7 430 Parktickets auf allen finanziell bewirtschafteten Parkplätzen der Stadt Beckum 5 984 Parktickets für bis zu 1 Stunde Parkzeit gezogen wurden.

Diese 5 984 Tickets enthalten also die Freitickets für 30 Minuten und die Tickets für 1,00 Euro für die 1. Stunde. Damit sind 80 Prozent der gesamten Tickets in dieser Woche für bis zu 1 Stunde gezogen worden. Wenn die ersten 60 Minuten als Freiticket zur Verfügung gestellt werden und aufgrund fehlender statistischer Differenzierungsmöglichkeiten davon ausgegangen wird, dass diese aktuell ausschließlich mit 1,00 Euro gezahlt werden, würde dies bei Annahme einer gleichbleibenden Verteilung über das ganze Jahr einen starken Verlust von bis zu 65 Prozent der Parkgebühreneinnahmen bedeuten. Gemessen an den Einnahmen aus dem Jahr 2017 wären das, unter Annahme gleichbleibender Auslastung und gleichbleibender Einnahmen, erhebliche Mindereinnahmen von maximal 107.250,00 Euro (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Zudem sind in der Beckumer Innenstadt ausreichend Parkplätze mit reiner zeitlicher Bewirtschaftung vorhanden, sodass aus diesem Grund und den zu erwartenden Mindereinnahmen von der Verlängerung des Freitickets Abstand zu nehmen ist. Das 30-Minuten-Freiticket soll aber weiterhin angeboten werden (siehe vorgeschlagene Taktung).

2.2 Tagesticket

Die Untersuchungen zur Verkehrsentwicklungsplanung haben wie dargelegt insgesamt ergeben, dass die Parksituation in der Beckumer Innenstadt als entspannt angesehen wird. Aufgrund der geringen Auslastung der bewirtschafteten Parkplätze sowie einiger Anregungen durch Bürgerinnen und Bürger ist die Einführung eines Tagestickets in Betracht zu ziehen. Die zulässige Höchstparkdauer wird dann auf 24 Stunden angehoben. Durch das Tagesticket besteht die Gefahr, dass der Umschlag geringer wird, er wird jedoch grundsätzlich auch damit sichergestellt. Das Tagesticket schließt außerdem die Lücke zwischen bisheriger 4-Stunden-Taktung und Dauermietparkplätzen privater Anbieterinnen und Anbieter. Es wird daher vorgeschlagen, das Tagesticket für 5,00 Euro einzuführen. Weiterhin ist eine Beschränkung eines Tagestickets auf einige Parkplätze denkbar.

2.3 eCars

Im Bereich der Gebührengestaltung können auch speziellere Regelungen für die Nutzung von eCars aufgestellt werden. Gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 4 Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) sind Bevorrechtigungen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen möglich. Nach Nummer 7 Absatz 3 b der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können elektrisch betriebene Fahrzeuge durch Zusatzzeichen von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt werden.

Die eCars sind in Beckum noch nicht sehr verbreitet, spielen im Verkehr jedoch bereits eine Rolle. Zur Unterstützung der e-Mobilität in Beckum wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 22. März 2017 beschlossen, an den öffentlichen Parkflächen Elisabethstraße, Weststraße 46 (Rathausparkplatz), Bahnhof Neubeckum und Gustav-Moll-Straße Ladestationen für je 2 eCars zu installieren. Damit besteht die Möglichkeit, auf einem öffentlichen Parkplatz, der bewirtschaftet ist, ein eCar zu laden. Um die Verbreitung von eCars zu fördern, sollten diese während des Ladevorgangs von den Parkgebühren befreit werden. Eine Privilegierung über den Ladevorgang hinaus wird nicht befürwortet.

2.4 Carsharing

Neben den eCars ist auch das Carsharing Gegenstand aktueller Gesetzgebung. Das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) ist bereits in Kraft getreten und ermächtigt den Bund dazu, neue Regelungsmöglichkeiten für die Bevorrechtigung des Carsharing zu schaffen. Durch das Gesetz wurde ein Konzessionierungsverfahren für stationäre Carsharing-Anbieterinnen und -Anbieter eingeführt. Weiterhin wird mit dem Gesetz das Sondernutzungsrecht für Bundesstraßen in Bezug auf Carsharing geregelt, durch das Parkplätze reserviert werden können und Befreiung von Parkgebühren eingeführt werden können.

Gemäß § 3 Absatz 2 Carsharinggesetz können privilegierte Stellplätze und Befreiungen von Parkgebühren generell auf öffentlichen Flächen ermöglicht werden und müssen sich nicht zwangsweise auf Bundesstraßen beziehen. Es gibt bereits 1. Anfragen von Carsharing-Anbieterinnen und -Anbietern, welche dann mit klaren Regelungen beantwortet werden könnten. Bevor jedoch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Förderung des Carsharing ergriffen werden können, bleibt eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung durch den Bund abzuwarten.

Derzeit besteht daher für die Straßenverkehrsbehörden keine Möglichkeit zur Förderung des Carsharing. Die Planungen zum Umgang mit Carsharing sind innerhalb der Verwaltung noch in Arbeit. Im Zusammenhang mit Carsharing müssten auch anderweitige Themen rund um die Mobilität behandelt werden. Die genaue Ausgestaltung wird jedoch im Carsharing-Konzept aufgezeigt. Dies soll durch eine Projektgruppe der Verwaltung ausgearbeitet werden.

2.5 Einführung weiterer Zahlssysteme

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gebührensystems und der Anschaffung neuer Automaten sollen auch weitere Zahlssysteme berücksichtigt werden. Die Akzeptanz der Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung hängt letztlich von der Plausibilität, Verständlichkeit und Einfachheit der getroffenen Regelungen und der Bedienungsfreundlichkeit der hierfür eingesetzten technischen Einrichtungen ab. Es soll der Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, neben dem Bargeld auch mit EC-Karte (Girocard) und eventuell auch mit Kreditkarte zahlen zu können. Bei der bisherigen Markterkundung waren die Wege der Zahlung mit Bargeld, EC-Karte und Kreditkarte die Marktgängigen. Die Einbindung der zuletzt insbesondere im Einzelhandel wahrnehmbaren, kontaktlosen Kartenzahlung oder kontaktlosen Zahlung mit dem Smartphone ist bei den meisten Anbieterinnen und Anbietern im hier fraglichen Bereich noch nicht Standard. Das zukünftige Angebot dieser Zahlungsmöglichkeit wird aber nicht ausgeschlossen.

Eine Zahlung über einen QR-Code erscheint für die Parkscheinautomaten nicht als sinnvoll. Die Zahlung per QR-Code für Verwarnungen befindet sich aktuell in der Umsetzung und soll zeitnah eingeführt werden. Weitere bargeldlose Systeme wie das Handy-Parken werden auf dem Markt angeboten, haben in den Kommunen allerdings unterschiedliche Resonanz gefunden (siehe 4.1.2 Handyparken).

3 Ausnahmeregelungen

Für den Innenstadtbereich gibt es für bestimmte Nutzergruppen Ausnahmegenehmigungen von den Parkregelungen. Mit diesen Ausnahmegenehmigungen wird den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern gestattet, innerhalb eines bestimmten Bereichs in der blauen Zone zu parken, ohne die Parkscheibe verwenden zu müssen und auf bestimmten, vorgegebenen, bewirtschafteten Parkplätzen ohne Ticket parken zu dürfen. Die Ausnahmegenehmigungen werden für Anwohnerinnen und Anwohner des Innenstadtbereichs, für Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber der Innenstadtgeschäfte, für Handwerkerinnen und Handwerker und für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker ausgegeben. Des Weiteren gibt es zusätzlich jeweils Ausnahmegenehmigungen für die Obere Elisabethstraße und die Lippborger Straße. Die Kriterien für die Ausnahmegenehmigungen wurden, wie oben geschildert, im Jahr 1995 durch die Verwaltung ausgearbeitet und durch den Planungs- und Verkehrsausschuss in der Sitzung vom 11. Juli 1995 beschlossen.

Die Ausnahmegenehmigungen erweisen sich vor allem im Innenstadtbereich (Bereiche A und B, Karte siehe Anlage 2 zur Vorlage) als problematisch, da dort besonders am Straßenrand kostenlose Parkmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt durch Inhaberinnen und Inhaber der Ausnahmegenehmigungen belegt sind. Insbesondere die Anwohnerinnen und Anwohner parken häufig am Straßenrand und belegen damit für längere Zeit kostenlose Parkmöglichkeiten.

Es wird vorgeschlagen, das Konzept der Ausnahmegenehmigungen zu überarbeiten. Es erscheint sinnvoll, die Oststraße aus der Genehmigung für den Innenstadtbereich zu streichen. Bezüglich der aktuellen Nutzung der Ausnahmegenehmigungen wurden Erhebungen am 4., 10. und 12. Januar 2017 durchgeführt. In der Erhebung wurden auf den Straßen Hühlstraße, Kleine Südstraße, Südstraße, Oststraße, Ostwall, Linnenstraße und Wilhelmstraße die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen erfasst (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Die Erhebung hat ergeben, dass insbesondere auf der Oststraße viele Parkmöglichkeiten durch Inhaberinnen und Inhaber der Ausnahmegenehmigungen belegt sind. Um die kostenlosen Parkmöglichkeiten jedoch für die Kunden frei zu halten, wird vorgeschlagen, die zeitliche Bewirtschaftung beizubehalten, jedoch die Ausnahmegenehmigungen dahingehend anzupassen, dass auf der Oststraße nicht mit einer solchen für Geschäftsinhaberinnen und -inhaber geparkt werden darf.

Die Ausnahmegenehmigungen für die Obere Elisabethstraße und die Lippborgerstraße sollten in der vorhandenen Form erhalten bleiben.

Die Regelung für die Handwerkerinnen und Handwerker sind aufgrund von Landesregelungen aus dem Jahr 2008 konkretisiert worden. In dem Erlass vom 4. Dezember 2015 wurden die Kriterien festgeschrieben, nach denen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit wichtiger Dienste gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung bei Reparatur- und Montagearbeiten, für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen und für ambulante soziale Dienste unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verkehrssituation Einzelausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

4 Bewirtschaftungssysteme

Die Akzeptanz der Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung ist stark von der Bedienungs-freundlichkeit der eingesetzten technischen Einrichtungen abhängig. Daher ist bei der An-schaffung der technischen Einrichtungen besonders darauf zu achten, dass diese nachrüst-bar sind und auch im Nachhinein um zukünftige Zahlungsmethoden erweitert werden können. Dadurch soll eine dauerhafte Akzeptanz geschaffen und beibehalten werden.

4.1 Echtzeitparken

Im Rahmen der Befassungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept wurde wiederholt der Wunsch nach einer Möglichkeit des Echtzeitparkens geäußert. Unter Echtzeitparken ver-steht man Abrechnungssysteme, bei denen die Nutzerinnen und Nutzer die Parkdauer nicht im Vorfeld abschätzen müssen. Stattdessen wird die verbrauchte Parkzeit beim Ver-lassen des Parkplatzes exakt abgerechnet. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für diese Art der Abrechnung von Parkgebühren. In der Bevölkerung führt die exakte Abrechnung der Parkgebühren aufgrund der tatsächlichen Parkzeit zu deutlich höherer Akzeptanz.

4.1.1 Schranke

Eine Schrankenanlage mit dazugehörigem Bezahlssystem ist ein weitverbreitetes System des Echtzeitparkens. Besonders in Parkhäusern wird dieses System fast ausschließlich ge-nutzt, wodurch es in der Bevölkerung durchaus bekannt ist. Der Vorteil eines solchen Sys-tems ist, dass es die Möglichkeit bietet, auch anonym mit Bargeld die Parkgebühren für die tatsächlich genutzte Parkzeit zu zahlen. Bei einem Schrankensystem werden in der Regel alle Nutzungsgruppen umfasst. Jedoch gibt es auch bei Schrankenanlagen das Risiko, dass Teile der Bevölkerung abgeschreckt werden. Insbesondere für Nutzerinnen und Nutzer, die nur einen kurzen Zeitraum parken möchten, könnte ein Schrankensystem mit Parkschein umständlich wirken.

Ein großer Nachteil einer Schrankenanlage ist, dass sie sehr kostenintensiv ist. Der Kauf-preis des Systems liegt bei circa 50.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hinzu kommen die notwendige Installation des Systems und das Verlegen von Versor-gungsleitungen. Weiterhin ist für eine Schrankenanlage eine Betreuung durch Personal notwendig. Bei Ausfall der Schranke müsste Personal sehr kurzfristig vor Ort sein, um die Schranke per Hand oder per Fernwartung zu öffnen. Das bedeutet, dass für den Zeitraum des Betriebes, also montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, eine Person verfügbar sein müsste. Dies gilt entsprechend auch am Samstag zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.

Eine Schrankenanlage kann zudem in der nicht bewirtschafteten Zeit nicht ausgeschaltet werden, sodass während der nicht bewirtschafteten Zeit ein anderes Preissystem hinterlegt sein müsste, welches es ermöglicht, ohne Zahlung auszufahren. Die Notwendigkeit des Parkscheinziehens bleibt bei vielen Systemen allerdings auch während der nicht bewirt-schafteten Zeit bestehen.

In Beckum sind auf den Parkplätzen der ansässigen Geldinstitute – Sparkas-se Beckum-Wadersloh und Volksbank Beckum-Lippstadt – sowie auf den Parkplätzen des St. Elisabeth-Krankenhauses und der Gaststätte Pulverschoppen Schrankenanlagen instal-liert. Die Geldinstitute haben sich auf einen Hersteller fokussiert, der die Einfahrt durch EC-Karte beziehungsweise anderweitige Karten ermöglicht. Das St. Elisabeth-Krankenhaus und die Gaststätte Pulverschoppen arbeiten mit einem Barcode-System. Dort wird ein Pa-pierticket mit einem Barcode-Aufdruck ausgegeben.

In den Gesprächen mit den Geldinstituten stellte sich heraus, dass diese die Probleme außerhalb der Arbeitszeiten umgehen, in dem die Schranken außer Betrieb gesetzt werden. Eine städtische Schranke nach der Kernarbeitszeit außer Betrieb zu nehmen, würde bedeuten, dass auf dem Parkplatz mit Schrankenanlage andere Zeiten der Bewirtschaftung gegeben wären. Dies erscheint nicht sinnvoll, sodass eine Notfallbetreuung auch außerhalb der Kernarbeitszeiten notwendig ist. Dies ist durch technische Möglichkeiten in der Regel auch aus der Ferne möglich.

Bei Einführung einer Schrankenanlage kann zudem keine Vorgabe der Höchstparkdauer gemacht werden. Es muss dann im Rahmen der Gebührenanpassung ein Tageshöchstsatz eingeführt werden.

Insgesamt ist das Schrankensystem weitgehend anerkannt und bekannt, sodass eine Akzeptanz groß sein dürfte. Weiterhin ist es weitestgehend intuitiv zu bedienen und bietet den hohen Vorteil der Bezahlung im Nachhinein.

4.1.2 Handyparken

Das System des Handyparkens wird in vielen Kommunen, wenn überhaupt, nur zusätzlich zu einem Parkscheinsystem genutzt und findet sehr unterschiedliche Resonanz. Die Stadt Hamm bietet seit 2011 Handy-Parken an, die Stadt Warendorf hat es Mitte Oktober 2017 eingeführt, andere Städte wie Köln haben 2014 das SMS-Parken abgeschafft und nun das Handy-Parken erneut eingeführt.

Das Handyparken bietet den Vorteil, dass die Parkzeit über das Handy gebucht wird und deshalb auch von unterwegs über das Handy verlängert werden kann. Parkende müssen in der Regel per SMS oder per Smartphone-App ein Ticket lösen. Von einigen Anbieterinnen und Anbietern wird im Vorfeld dazu eine Registrierung verlangt. Eine Geld-zurück-Möglichkeit für zu lange gelöste Parkzeiten bieten die Systeme nur teilweise und nur mit vorheriger Registrierung in einer App. Es ist daher lediglich zum Teil als Echtzeitparken anzusehen.

Andererseits gibt es den Nachteil, dass für die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer erhebliche Mehrkosten in Form von Service- beziehungsweise Transaktionsgebühren entstehen. In Warendorf beträgt die Servicegebühr, die komplett durch die Nutzerin/den Nutzer getragen wird, für nicht registrierte Nutzerinnen/Nutzer 14 Prozent der Parkgebühr und einmalig 14 Cent je Parkvorgang. Auch für registrierte Nutzerinnen/Nutzer entstehen dort Mehrkosten in Höhe von 7 Prozent der Parkgebühr und einmaligen 7 Cent je Parkvorgang. Gerade für Kurzzeitparkerinnen/Kurzzeitparker wird das Handyparken dadurch sehr unattraktiv, da die Parkkosten durch die Servicegebühren stark steigen. Auch andere Handyparksysteme auf dem Markt arbeiten mit einer Servicegebühr, sodass immer Extra-Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer anfallen, sofern die Stadt diese nicht etwa durch reduzierte Parkgebühren oder Kostenzusagen gegenüber der Dienstleisterin/dem Dienstleister übernimmt.

Die Nutzungsquote in den Städten, die ein solches System bereits eingeführt haben, ist sehr unterschiedlich und liegt zwischen 2 Prozent und 25 Prozent. Durchschnittlich ist der Anteil der Nutzerinnen und Nutzer eines solchen Systems wohl besonders in Kleinstädten, in denen eine Verlängerung seltener notwendig ist, eher gering. In Warendorf wird das System nach Auskunft der dortigen Verwaltung angenommen und verzeichnet steigende Nutzungszahlen.

Die Verwaltung rät aktuell von der Einführung eines Handyparksystems aufgrund der Mehrkosten und der meist hohen Hürde durch eine notwendige Vorabregistrierung ab, sieht eine Einführung zu einem späteren Zeitpunkt jedoch als sinnvolle Ergänzung an. Beispiele aus den letzten Jahren aus größeren Städten, in denen das Angebot wieder eingestellt wurde zeigen, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung noch immer eher gering einzuschätzen ist. Gleichzeitig ist aber auch erkennbar, dass das Interesse grundsätzlich steigt. Insbesondere wenn in der näheren Umgebung gleiche Systeme genutzt werden, steigt die Aufgeschlossenheit in der Bevölkerung und damit die Nutzungszahlen. Die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt ist auch ohne technische Umbauten jederzeit möglich, sodass zuerst die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ohne Handyparken geschehen sollte.

4.1.3 Möglichkeiten weiterer Anbieterinnen und Anbieter

Alternativ zum Echtzeitparken mit Schrankensystem gibt es Systeme, welche mit einer anderen Art der Parkzeiterfassung arbeiten. Die Grundlage für die Erfassung der Parkzeit ist dann entweder eine Karte, mit der gezahlt wird, wie zum Beispiel eine EC-Karte, oder eine Kreditkarte.

Ein System ganz ohne zusätzliche Registrierung ermöglicht ergänzend zur bisher bekannten Variante der Parkzeitvorwahl das Echtzeitparken. In diesem Falle wird im Vorfeld die geschätzte Parkzeit gewählt und per EC-Karte oder Kreditkarte gezahlt. Die Parkenden sind jedoch nicht an die zuvor gewählte Parkzeit gebunden, sondern können den Parkvorgang bereits vor dem regulären Ablauf der Parkzeit beenden. Die Parkgebühr für die nicht genutzte Parkzeit wird dann nicht berechnet. Das System erkennt die Karte und beendet daraufhin die Parkzeit für die Nutzerin oder den Nutzer. Es bleibt ausdrücklich jedoch die Möglichkeit des vorherigen Abschätzens und Entrichtens der Gebühren.

Die Automaten bieten zudem weiterhin die Möglichkeit des bisherigen Systems der Parkzeitvorwahl und Barzahlung über Münzen und sogar über Scheine. Bei diesem System wird ein normaler Beleg erstellt, welcher im Auto gut sichtbar auszulegen ist, sodass die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern hoch sein dürfte, da es eine Weiterentwicklung gibt, jedoch die Umstellung möglichst gering gehalten wird. Es werden 2 Systeme nebeneinander angeboten, sodass auch skeptische Nutzerinnen und Nutzer wie bisher parken können, da sie das „alte“ System der Parkzeitvorwahl nutzen können und nicht per Karte das Echtzeitparken nutzen müssen.

Dieses System ist in Deutschland bisher nicht installiert. Aufgrund von Änderungen in den Arbeitsweisen der Banken und der Datenschutzrichtlinien ist eine Installation laut des Herstellers nur für Verfahren mit Kreditkarten oder speziellen Karten möglich.

Die Verwaltung rät aufgrund der fehlenden Erfahrung in Deutschland von der Einführung eines solchen Systems ab.

4.2 Herkömmliche Bezahlssysteme

Bei den herkömmlichen Bezahlssystemen ist im Vorfeld zu wählen, wie lange der Parkvorgang andauert und dann entsprechend die Gebühr für diese Zeit zu entrichten. Eine Erstattung bei einer kürzeren als der gewählten Zeit ist nicht möglich. Dieses System wird mit den zurzeit 6 Parkscheinautomaten in Beckum bereits seit mehreren Jahren genutzt.

Für die weitere Nutzung dieses bisher bewährten Systems rät die Verwaltung, neue Parkscheinautomaten anzuschaffen. Die Automaten sind aus dem Jahr 1995 und mittlerweile sehr häufig defekt.

Die Anschaffung neuer Automaten bietet die Möglichkeit, dass weitere Zahlungsmöglichkeiten integriert werden können. Aktuell ist in Beckum ausschließlich eine Zahlung mit Münzen möglich. Durch neue Automaten könnte die andernorts gängige Zahlung mit Banknoten um die ergänzende Möglichkeit der Kartenzahlung erweitert werden.

Das grundsätzliche System, dass die Parkzeit im Vorfeld abgeschätzt werden muss und entsprechend gezahlt werden muss, bleibt bestehen.

5 Rechtsgrundlagen

5.1 Parkgebührenordnung

Die kommunale Parkgebührenordnung regelt die Höhe der Gebührenhöhe und die Gebührentaktung auf den finanziell bewirtschafteten Parkplätzen. Die Gebührenordnung ist aufgrund von § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz erlassen worden. Durch ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept, mit dem eine neue Gebührentaktung eingeführt wird, ist auch die Parkgebührenordnung anzupassen. Weiterhin müsste eine Regelung für die durch Schranken bewirtschafteten Parkplätze aufgenommen werden, da die aktuelle Parkgebührenordnung lediglich das Parken mit Parkschein beinhaltet. Die Entscheidung zur Änderung der Parkgebührenordnung trifft gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat.

5.2 Umsatzsteuergesetz

Die Besteuerung der kommunalen Parkraumbewirtschaftung ist in den letzten Jahren stärker in den Fokus der Finanzverwaltung geraten und häufig Gegenstand von Betriebsprüfungen bei den Städten und Gemeinden. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass es sich bei der gebührenpflichtigen Überlassung von Parkplätzen durch eine Kommune um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines steuerlichen Betriebes gewerblicher Art handelt. Eine hoheitliche Tätigkeit, die keine Steuerpflicht zur Folge hätte, wird von der Finanzverwaltung abgelehnt, da eine Privatunternehmerin/ein Privatunternehmer die Unterhaltung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes ebenfalls vornehmen könnte. Die Bewertung der Parkraumbewirtschaftung durch die Finanzverwaltung als wirtschaftliche Tätigkeit hätte zur Folge, dass die Entgelte für die Parkraumüberlassung der Umsatzsteuer unterliegen würden und die Stadt Beckum aus dem Gebührenertrag die Umsatzsteuer abzuführen hätte. Für getätigte Investitionen würde der Stadt Beckum der sogenannte Vorsteuerabzug zustehen. Im Rahmen von Beschaffungen gezahlte Umsatzsteuer könnte gegenüber der Finanzverwaltung geltend gemacht werden.

Aufgrund der durch die Finanzverwaltung vorgenommenen Qualifizierung als Betrieb gewerblicher Art wird derzeit eine entsprechende Veranschlagung – ohne Anerkennung der Rechtsposition der Finanzverwaltung – vorgenommen.

6 Maßnahmen an den einzelnen Standorten

An den aktuell mittels Parkscheinautomaten bewirtschafteten Standorten werden folgende Einzelmaßnahmen in Betracht gezogen.

6.1 Parkhaus Südstraße

Aktuell findet im Parkhaus Südstraße eine finanzielle Bewirtschaftung mit 1 Parkscheinautomaten statt. Das Parkhaus Südstraße trägt am geringsten zu den Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung bei (2.581,00 Euro im Jahr 2017). Die Parkplätze in diesem Parkhaus werden überwiegend von Personen mit Ausnahmegenehmigung genutzt. Die Zahlen der bereits oben genannten Erhebung in der Woche vom 20. bis 27. Juni 2017 zeigen deutlich, dass eine finanzielle Bewirtschaftung unwirtschaftlich ist. In einer Woche wurden insgesamt 91 Parktickets für das Parkhaus Südstraße gezogen. 62 davon waren Freitickets beziehungsweise 1,00-Euro-Tickets.

Die Mindereinnahmen bei Aufgaben der finanziellen Bewirtschaftung des Parkhauses sind mit 2.581,00 Euro sehr gering. Es erscheint daher sinnvoll, die Parkplätze im Parkhaus Südstraße aus der finanziellen Bewirtschaftung herauszunehmen. Auch hier wird für die Neuregelung eine zeitliche Bewirtschaftung in Form einer Parkscheibenregelung mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden in Anlehnung an die Regelung der blauen Zone vorgeschlagen. Die Besucherinnen und Besucher der Beckumer Innenstadt haben so auch in Zukunft eine nahegelegene, überdachte Parkmöglichkeit. Weiterhin kann dieses Parkhaus besonders für Inhaberinnen und Inhaber von Ausnahmegenehmigungen beworben werden.

Die Änderungen im Parkhaus Südstraße würden lediglich geringe Kosten für die Anpassung von Verkehrszeichen verursachen.

6.2 Parkplatz Elisabethstraße

Dieser Parkplatz zählt zu den größten Parkplätzen in der Innenstadt und ist gleichzeitig der beliebteste Parkplatz der Innenstadt. Durch die attraktive Lage des Parkplatzes liegt ein vielfältiger Nutzendenkreis vor. Der Parkplatz wird von Besucherinnen und Besuchern des Krankenhauses und Ärztehauses, der Finanz- und Justizbehörden im Bereich Elisabethstraße und von Kundinnen und Kunden der Innenstadt genutzt. Es findet aktuell eine finanzielle Bewirtschaftung mittels eines Parkscheinautomaten statt.

Bezüglich der aktuellen Bewirtschaftung sind aus allen Bereichen der verschiedenen Nutzendengruppen Beschwerden über die aktuelle Art der Bewirtschaftung bekannt. Das genannte Hauptproblem für die Nutzerinnen und Nutzer des Parkplatzes ist, dass Verweilzeiten auf dem Parkplatz oft nicht ausreichend im Vorfeld abgeschätzt werden können. In Abstimmung mit der CityInitiative Beckum und auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes der SHP Ingenieure GbR aus dem Jahr 2015 soll für diesen Parkplatz ein Echtzeitparken eingeführt werden. Wie bereits unter Punkt 4 dieser Vorlage dargestellt, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung.

Für die Schrankenanlage an dieser Stelle spricht, dass die Zahlung der Parkgebühren für die tatsächliche Parkzeit auch mit Bargeld möglich wäre. Bei dieser Lösung müsste eine entsprechende Schrankenanlage mit Kassenautomaten auf dem Parkplatz installiert werden. Zusammen mit der Installation müsste eine reine Einbahnstraßenregelung auf dem Parkplatz eingeführt und die Durchfahrtsmöglichkeit in der Mitte entfernt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen auf dem Parkplatz so geführt werden, dass sie zwangsläufig an allen Parkplätzen vorbei fahren. Durch die derzeit vorhandene mittlere Durchfahrt wäre dies nicht gegeben und es würde zu Problemen führen, da der hintere Teil mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht direkt angesteuert würde.

Durch die Installation der Schrankenanlage und des dazugehörigen Kassenautomaten würden 1 bis 2 Parkplätze wegfallen, die jedoch durch Schließung der Mitteldurchfahrt dort neu angesiedelt werden könnten. Für diese Möglichkeit des Erhalts der Parkplätze wären dann jedoch weitere bauliche Maßnahmen notwendig.

Die Installationskosten werden circa 17.500,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen. Neben den Anschaffungskosten entstehen somit Kosten für weitere bauliche Maßnahmen, um die benötigten Versorgungsleitungen, wie zum Beispiel einen Strom- und Internetzugang, zu verlegen und durch Schließung der Mitteldurchfahrt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Bewirtschaftung auf dem Parkplatz Elisabethstraße mittels einer Schrankenanlage befürwortet.

6.3 Parkplatz Nordwall

Der Parkplatz am Nordwall ist ähnlich wie der Parkplatz Elisabethstraße einer der größten in der Innenstadt. Die Frequentierung des Parkplatzes Nordwall ist allerdings deutlich geringer. Aufgrund der Größe und der ebenfalls innenstadtnahen Lage kann auch für diesen Parkplatz die Überlegung, eine Schrankenanlage zu installieren, angeführt werden.

Dabei ist aber auch hier zu bedenken, dass die Installationskosten für Versorgungsleitungen und weitere Baumaßnahmen nicht unerheblich sind. Weiterhin ist an diesem Standort die Gefahr zu beachten, dass der Parksuchverkehr im Nordwall steigt, da direkt am Seitenrand kostenlose Parkplätze zur Verfügung stehen. Weiterhin werden mit der unten geschilderten Aufhebung der finanziellen Bewirtschaftung für den Parkplatz Kreuzstraße, direkt gegenüber des Parkplatzes Nordwall, zusätzliche kostenfreie Parkplätze in diesem Bereich geschaffen. Aus Sicht der Verwaltung wird jedoch grundsätzlich die Bewirtschaftung auch auf dem Parkplatz Nordwall mittels einer Schrankenanlage befürwortet. Die Installationskosten werden circa 22.500,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen.

Auf dem Parkplatz an der Kreuzstraße, der aktuell durch den Parkscheinautomaten auf dem Parkplatz Nordwall mitbewirtschaftet wird, soll bei Einführung einer Schrankenanlage mit eigenem Kassensystem auf dem Parkplatz Nordwall, die finanzielle Bewirtschaftung eingestellt werden. Es wird dann für diesen Parkplatz die Regelung der blauen Zone übernommen. Der Parkplatz ist sehr klein, sodass ein Automat an dieser Stelle nicht sinnvoll erscheint. Weiterhin würde die komplette Freigabe des Parkplatzes mit der Herauslösung aus der blauen Zone einen erheblichen Parksuchverkehr für den Bereich Nordwall und die Kreuzstraße beziehungsweise den Pulort bedeuten, sodass hiervon Abstand genommen wird. Die Regelung der blauen Zone beinhaltet eine zeitliche Bewirtschaftung für 2 Stunden, sodass der Umschlag gewährleistet ist.

6.4 Parkplatz Hindenburgplatz

Entsprechend der Vorstellung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben vom 24. Juni 2015 soll die finanzielle Teilbewirtschaftung des Hindenburgplatzes zu Gunsten einer zeitlichen Bewirtschaftung aufgegeben werden. Der bislang nicht bewirtschaftete Teil steht Dauerparkerinnen und Dauerparkern weiterhin zur Verfügung. Diese Maßnahme entspricht dem geäußerten Wunsch der CityInitiative Beckum nach weiteren kostenlosen Parkmöglichkeiten. Sie ist darüber hinaus aus verkehrsplanerischen Erwägungen vertretbar. Dabei wird angeregt, für die zeitliche Beschränkung die in der blauen Zone grundsätzlich geltende Parkzeit von 2 Stunden zu übernehmen.

6.5 Parkplätze Rathaus und Clemens-August-Straße

Für diese Parkplätze wird vorgeschlagen, die finanzielle Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten, da sie sich für diese Standorte bewährt hat. Dafür sollen auch in Zukunft Parkscheinautomaten eingesetzt werden. Daher müssen die alten Parkscheinautomaten gegen neue Modelle ausgetauscht werden.

Für beide Standorte soll jeweils ein neuer Parkscheinautomat angeschafft werden. Die Kosten je Parkscheinautomat belaufen sich auf circa 8.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sodass insgesamt mit Kosten in Höhe von circa 16.000,00 Euro für die neuen Automaten zu rechnen ist. Eventuelle bauliche Maßnahmen sind hier noch nicht berücksichtigt.

7 Handlungsmöglichkeiten

Eine Schrankenanlage bietet aus Sicht der Verwaltung nach aktuellem Stand der Technik die einzige sinnvolle Möglichkeit des Echtzeitparkens. Eine solche Anlage ist allerdings auch nur für Parkplätze mit einer entsprechenden Größe und Nutzungsintensität sinnvoll. Für Beckum bieten nur die Parkplätze Elisabethstraße und Nordwall die nötige Kapazität und Frequenz, um eine Schrankenanlage zu installieren.

Sollte für beide Standorte eine Schrankenanlage installiert werden, ist von Kosten in Höhe von circa 140.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer auszugehen.

Weiterhin ist es sinnvoll, an den anderen Standorten die Parkscheinautomaten zu erneuern, sodass nochmals circa 16.000,00 Euro Kosten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für neue Automaten anfallen.

Die Parkplätze im Stadtteil Neubeckum werden zunächst wie bislang bewirtschaftet.

8 Weiteres Vorgehen

Die Anschaffung der neuen Parkscheinautomaten und Schrankenanlagen ist nach den Vergabevorschriften vorzunehmen.

Bei der Beauftragung der Verwaltung, das Konzept wie geschildert umzusetzen, ist weiterhin und unbeschadet der Kompetenzen des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben die Anpassung der Parkgebührenordnung der Stadt Beckum durch den Rat der Stadt Beckum notwendig.

Die Umsetzung des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes sollte durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um die Akzeptanz zu steigern.

In der Sitzung am 13. September 2018 wird eine Präsentation des Parkraumbewirtschaftungskonzepts erfolgen. Die City.Initiative Beckum hat darum gebeten, im Termin Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Die Verwaltung bereitet sich vorsorglich darauf vor, in der Folgesitzung am 2. Oktober 2018 die grundlegenden Entscheidungen für ein Parkraumbewirtschaftungskonzept im Stadtteil Beckum durch konkrete Beschlussvorschläge herbeizuführen.

Anlage(n):

- 1 Übersicht der Ticketnutzung
- 2 Übersicht Parkbereiche
- 3 Parkaufzeichnungen